

# Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter  
Deutschland

Schriftleitung: Düsseldorf 100, Tannenstr. 33. Fernruf 4423, Telegr.: Textilverband Düsseldorf.

Die "Textilarbeiter-Zeitung" erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr, 5 Mark.

Verlag: Heinrich Schrenk, Düsseldorf 100, Tannenstraße 3.  
Druck und Verkauf Joh. van Aken,  
Düsseldorf, Tannenstraße 33, 55-56.  
Fernruf: 4692.

## Unser Verband im Jahre 1921.

### A. Allgemeines.

Die Beschäftigung der deutschen Textilindustrie war im Jahre 1921 im allgemeinen nicht ungünstig. Die Unternehmer verdienten gut, während die Arbeiterlöhne nicht mit der Geldentwertung Schritt hielten. In vielen Fällen konnte den berechtigten Lohnansprüchen erst durch Streiks Geltung verschafft werden. Das von den zentral zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbänden gekündigte Arbeitszeitabkommen, das mit Stolz auf die zahlreich beschäftigten weiblichen und jugendlichen Arbeitskräfte eine Wochenarbeitszeit von 46 Stunden vorsieht, konnte nicht wieder erneuert werden. Dadurch wurde in manche Tarifgebiete eine starke Beunruhigung getragen. Die wilde Streik- und Putschaktik fälsch erzeugenes Massen im freigeistigen Textilarbeiterverband bildete immer noch ein starkes Hemmnis für eine zielflare gewerkschaftliche Interessenspolitik. Mit der weiteren Erstärkung unseres Verbandes konnte unser Einfluss stärker zur Geltung gebracht und dadurch insbesondere die Tarif- und Lohnpolitik günstig beeinflußt werden. So konnte in den rheinisch-westfälischen Textilbezirken, wo unser Verband ausschlaggebend ist, der Familienstand und Lohn überall durchgeführt werden, obgleich die Lohnsätze in diesen Bezirken allgemein höher stehen wie in den gleichartigen Industriezweigen der übrigen deutschen Bezirke.

Durch die straffe Betriebsräteorganisation unseres Verbandes konnten bei den Betriebsrätewahlen 3522 Mitglieder als Arbeiterräte gewählt werden, gegen 2802 im Jahre 1920. Dieser verstärkte Einfluss brachte weitere agitatorische Erfolge und trug nicht unwe sentlich bei zur Eindämmung des sozialdemokratischen Terrors. Zur weiteren Erhöhung der Betriebsratsmitglieder wurden zahlreiche Kurse mit Erfolg durchgeführt.

Durch fortschreitende Kartellierung, durch weitgehenden Zusammenschluß der Einzelbetriebe zu gewaltigen Großunternehmungen mit starker horizontaler Ausdehnung und vertikaler Gliederung sowie durch Bildung umfangreicher Preiskonventionen haben die Inlandspreise für Textilprodukte die Weltmarktpreise bald erreicht, zum Teil schon überschritten. Begünstigt wird diese ungesunde Preispolitik durch die bestehenden Einfuhrverbote für Auslandsware. Da breite Schichten der deutschen Verbraucher wegen der geringen Einkünfte nicht mehr aufnahmefähig sind für Bekleidungs- und Bedarfsgüter aus Textilien, droht bei Stockung des Auslandsabsatzes eine schwere Krise für das deutsche Textil- und Bekleidungsgewerbe. Unser Verband hat zur Verhütung dieser Schäden die Bildung horizontaler und unabhängiger Selbstbewirtschaftungsbörper gefordert, deren Aufgaben besonders auch auf dem Gebiete der Preisregelung und der Herbeiführung einer engeren Verbindung zwischen Erzeugern und Verbrauchern und deren Organisationen liegen sollen.

### B. Mitgliederverhältnisse.

Die Mitgliederentwicklung hatte im Jahre 1921 eine ruhige aber stets steigende Tendenz aufzuweisen. Der Verband zählte am Schlusse des IV. Quartals 1921 in 501 Ortsgruppen insgesamt 129 572 Mitglieder gegenüber 108 613 am Ende des IV. Quartals 1920. Es betrug die

Jedes Mitglied unseres Verbandes muß unablässig bemüht sein, dem Verbande immer wieder neue Mitglieder zuzuführen. Ist bei jedem Verbandsmitglied das gewerkschaftliche Verantwortungsbewußtsein genügend ausgebildet, so wird jedes Einzelmitglied bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit für eine äußere Stärkung des Verbandes, dann muss und wird uns das laufende Jahr noch einmal so viel neue Mitglieder bringen als wie das vergangene Jahr uns gebracht hat.

### C. Rasserverhältnisse.

Darüber gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft. Es betrugen im Jahre 1921:

#### 1. Einnahmen.

1. an Beiträgen (einschl. Lokal-, Bezirks- und Extrabeiträgen)	18 958 229,50	M.
2. an Beitragsgeldern	13 806,—	"
3. an sonstigen Einnahmen	4 717 389,36	"
Gesamteinnahmen	23 689 424,86	M.

#### 2. Ausgaben.

1. für die Hauptverwaltung (einschl. Gehälter von Beamten und Angestellten)	3 881 126,34	M.
2. für die Bezirksverwaltungen	334 132,—	"
3. für die Zahnstellenverwaltungen (Anteile der Zahnstellen u. Ortsgruppen an den Verbandsbeiträgen)	3 038 941,40	"
4. für Verbandsorgan (Ausgaben für Redaktion, Gehälter, Ausgaben für Mitarbeiter, Druck, Verpackungs- und Versandkosten mit Porto)	1 045 755,01	"
5. für Rechtsschutz (einschl. Gehälter für Rechtschutzbeamte und Auslagen für Büros)	12 776,55	"
6. für Bibliothek u. Bildungszwecke	408 841,39	"
7. für Beiträge an den Gesamtverband	95 929,90	"
8. für Streik- und Gewissensregelunterstützung	2 641 853,25	"
9. für Arbeitslosen- u. Steuerunterstützung	420 247,16	"
10. für Krankengeld	870 905,43	"
11. für Sterbegeld	32 390,—	"
12. für sonstige Unterstützungen	5 590,—	"
13. für sonstige Ausgaben	463 514,54	"
	13 262 002,97	M.

#### 3. Schluss der Rechnung.

1. Gesamteinnahmen 1921	23 689 424,86	M.
2. Gesamtausgaben 1921	13 262 002,97	"
3. Vermögensbestand am 31. 12. 1921 (Gärtner und Solitärsassen)	10 427 421,89	"
4. Davon Vermögensbestand d. Hauptkasse	8 822 534,20	"

Die Rasserverhältnisse unseres Verbandes verdienen eigentlich an dieser Stelle eingehend gewürdigt zu werden. Das gestattet uns aber leider nicht der eng begrenzte Raum unseres Verbandsorgans. Immerhin können wir aber allen Verbandsmitgliedern nicht eindringlich genug das gründliche Studium des hier aufgeführten Zahlermaterials empfehlen. Vor allem verdienen die einzelnen Ausgabepositionen die ernste Beachtung aller Verbandsmitglieder. In der vorstehenden Aufstellung wird das noch einmal erhärtet und bestätigt, was wir bereits im Leitartikel der vorigen Nummer unseres Verbandsorgans dargelegt haben. Die sachlichen und Verwaltungsausgaben unseres Verbandes verschlingen rei sige Summen Geldes. Das ist eine Tatsache, mit der nicht nur allein unsere, sondern mit der alle Organisationen in dieser Zeit rechnen müssen. Daraus ergibt sich zweierlei:

1. Die Notwendigkeit angemessener Verbandsbeiträge,
2. die Notwendigkeit der größtmöglichen sparsamen Wirtschaftsweise im Verband.

Unser Verband soll nach jeder Richtung hin eine moderne und zu jeder Zeit aktionsfähige Organisation sein. Mit vollem Recht fordern das die Mitglieder. Daraus ergibt sich aber auch ganz von selbst, daß den erhöhten und immer mehr anwachsenden Ausgaben im Verband auch dementsprechend höhere Einnahmen gegenüberstehen müssen. Alle Mitglieder haben das größte

Interesse daran, daß der Verband nicht nur weiter besteht, sondern daß er vor allem auch seine Machtposition gegenüber einem Scharfmachertum im Arbeitgeberlager immer mehr festige und verstärkt. Zu diesem Zwecke ist der Verband angewiesen auf Beiträge der Mitglieder, die einigermaßen in einem richtigen Verhältnis stehen zu den enorm hohen Kosten für Verwaltung und sachliche Ausgaben. Es muß darum die größte Sorge aller wirklich verantwortungsbewußten Mitglieder des Verbandes in der nächsten Zeit sein, den Kampfond des Verbandes so stark wie nur eben möglich zu machen.

### D. Lohnbewegungen und Streiks.

Der Verband war im Jahre 1921 beteiligt an 90 örtlichen Streiks, die die Durchführung von Tarifverträgen notwendig machten. Von diesen Streiks wurden betroffen 26 559 weibliche und 9 653 männliche Mitglieder, mithin insgesamt 36 212 Mitglieder. Außerdem waren an friedlichen Verhandlungen beteiligt 20 720 männliche und 41 653 weibliche Mitglieder, an Schiedssprüchen 17 531 männliche und 26 902 weibliche Mitglieder. Im Berichtsjahr war der Verband an 75 Tarifverträgen, die neu abgeschlossen wurden, beteiligt. Davon waren 5 Landes-, 44 Bezirks-, 13 Orts- und 12 Betriebsstreiks. Reichstreiks, also Tarife, die für Arbeiter eines bestimmten Berufes innerhalb des ganzen Reichsgebietes Gültigkeit haben, gibt es in der deutschen Textilindustrie noch nicht. Am 31. Dezember 1921 waren von den bestehenden Tarifverträgen 31 für allgemein rechtsverbindlich erklärt worden.

Von den Tarifverträgen, die am 31. Dezember 1921 bestanden, wurden erfaßt 40 303 männliche und 76 314 weibliche Mitglieder, insgesamt also 116 617 Mitglieder. Der Verband ist im Freistaat Sachsen an 28 Tarifverträgen nicht beteiligt. Der deutsche Textilarbeiterverband erkennt unseren Verband dort nicht als Tarifkontrahenten an. Als Ursache gibt er eine zu schwache Mitgliederzahl unseres Verbandes an. In Frage kommen aber über 13 000 Verbandsmitglieder.

#### Erfolge der Tarifbewegungen:

Der erzielte Mehrverdienst beträgt für die an den Bewegungen beteiligten Mitglieder im Jahresdurchschnitt pro Stunde:

Anzahl der Mitglieder	Altersklasse	männliche Pg. pro Stunde	weibliche Pg. pro Stunde	Im Durchschnitt pro Stunde Mehrverdienst
5 200	14—17 Jahre	2,00—2,50	1,60—2,00	12 740 M.
6 500	17—20 "	4,00—5,00	2,80—3,40	22 100 "
117 872	über 20 "	8,00	5,00	766 168 "
Insgesamt 130 100 M.				

Das macht bei 2400 Arbeitsstunden im Jahre, genau ausgerechnet 1 922 419 200 M. oder, nach oben gerundet, bald

#### zwei Milliarden Mark Mehrverdienst

in einem Jahre aus.

Die Zahlen in der vorstehenden Übersicht reden eine eindeutige Sprache über die Bedeutung des Verbandes. Sie beweisen vor allem, daß der Verbandsbeitrag der Mitglieder überreichliche Einnahmen bringt. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, kann man vom Verbandsbeitrag als von einem Opfer eigentlich nicht mehr sprechen. Durch die Zahlung des wöchentlichen Verbandsbeitrages in der Höhe eines wirklichen Stundentgeltes leistet jedes Mitglied sich und seinem Stande mit einen überaus wertvollen Dienst, der mitunter nach ganz kurzer Zeit hundertfachen Vorteil einbringt. Wenn doch alle Mitglieder recht bald erkennen würden, daß der Verband für die Mitglieder immer nur das sein kann, was die Mitglieder aus ihm machen. Machen sie ihn nach außen und nach innen groß und stark, kann er für die Mitglieder umso erfolgreicher wirken. Daraus ergibt sich also: Gewinnung neuer Mitglieder und Leistung angemessener, der Geldentwertung entsprechender Beiträge, damit der Verband eine gesunde finanzielle Grundlage behält.

Mitgliederzahl	männlich	weiblich	insgesamt
am 31. Dezember 1920	38 944	69 669	108 613
am 31. Januar 1921	39 273	70 979	110 252
am 30. Juni 1921	40 286	71 495	111 781
am 30. September 1921	43 050	77 103	120 153
am 31. Dezember 1921	44 482	85 090	129 572

Dennach hatte unser Verband im Kalenderjahr 1921 eine Zunahme von 5538 männlichen und von 15421 weiblichen Mitgliedern. Die Gesamtzunahme beträgt mithin 20 959 Mitglieder. Das ist immerhin ein Erfolg, der uns mit Stolz und mit Freude erfüllen kann. Er muß uns aber auch erfüllen mit dem Vorteil zur Erreichung noch größerer agitatorischer Erfolge. Die Frage: Wie verschaffen wir unserem Verband eine größere Ausbreitungsmöglichkeit? darf auf der Tagessitzung keiner einzigen Verbandsveranstaltung fehlen.

## Zur Frage des Arbeitszeitabkommens in der Textilindustrie.

Die Arbeitgeberverbände der Bezirksgruppe Rheinland der Reichsarbeitsgemeinschaft für die Textilindustrie hatten das Abkommen über die 46 stündige Arbeitszeit zum 31. Juli gekündigt.

Bei den am 19. 7. 22 in Elberfeld im Ausschuss der Bezirksgruppe Rheinland gepflogenen Verhandlungen wurde ein neues Abkommen unter Festigung der 46 stündigen Arbeitszeit getroffen. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit haben demnach folgenden Wortlaut:

1. Die tägliche regelmäßige reine Arbeitszeit beträgt acht Stunden, Sonnabends sechs Stunden.

Die Verteilung dieser Arbeitszeit bleibt für jeden Betrieb den Verhandlungen zwischen Betriebsleitung und Arbeiterrat (Ohmann) bezw. den Vertrauensleuten der Arbeiterschaft vorbehalten, wobei nach Möglichkeit die Arbeitszeit in den einzelnen Dörfern gleichmäßig zu regeln ist.

2. Die Regelung von aus wirtschaftlichen und technischen Gründen notwendigen Überstunden bleibt der Verständigung zwischen Betriebsleitung und gesetzlicher Arbeiterversetzung vorbehalten. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so entscheidet innerhalb einer Woche der Vorstand der Bezirksgruppe Rheinland. Dessen Entscheidung ist bindend.

3. In allen Fällen sind die Stunden als Überstunden anzusehen, die über 46 Stunden hinausgehen.

4. Der Tarifvertrag hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1922 und verlängert sich jeweils um drei Monate, wenn er nicht von einer der vertretungsfähigen Parteien spätestens vier Wochen vor Ablauf gekündigt worden ist.

### Protokollarischer Zusatz:

Wenn eine zentrale Regelung über die Arbeitszeitfrage erfolgt, tritt diese Regelung auch während der Laufzeit unseres Mantelvertrags für unsere Bezirksgruppe in Kraft."

Dieser Zusatz ist so zu verstehen, daß die zentrale Regelung nur in der Reichsarbeitsgemeinschaft der deutschen Textilindustrie vereinbart oder durch einen Beschluß des vom Reichsarbeitsministerium bestellten Sachverständigsaussusses erfolgen kann, dem sowohl die Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerorganisationen zustimmen.

Inzwischen ist es auch für den Bereich der Untergruppe Hannover-Süd der Bezirksgruppe Hannover der Reichsarbeitsgemeinschaft für die Textilindustrie zu Verhandlungen zwecks Abschluß eines neuen Mantel- bezw. Branchenvertrages gekommen. Auch in diesem Falle hat die Frage der Arbeitszeitregelung eine für die Arbeitnehmerschaft günstige Lösung gefunden. Aus dem neu abgeschlossenen Mantelvertrag sind vor allem die nachfolgend aufgeführten Paragraphen für die Allgemeinheit von Interesse.

### § 5. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 46 Stunden und zwar an den ersten fünf Tagen der Woche acht, am Sonnabend sechs Stunden, ausschließlich der Pausen. Bei Sonntagsarbeiten sind anderweitige Regelungen vorzuhalten.

### § 10. Gültigkeitsdauer.

Der Vertrag tritt mit dem 1. August 1922 in Kraft. Er hat vorbehaltlich anderweitiger zentraler Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen Gültigkeit bis zum 31. März 1923.

Seine Gültigkeitsdauer verlängert sich jeweils um ein halbes Jahr, wenn er nicht sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

In dem Zustandekommen dieser für die Arbeiterschaft besonders in der Arbeitszeitfrage günstigen Regelung haben die Vertreter unseres Verbandes heranzragend mitgewirkt. Es ist in der Hauptlaube ihrem geschickten Verhandeln zu verdanken, wenn eine vorläufige Regelung der Arbeitszeitfrage auf dieser Grundlage und zwar ohne Kampf, getroffen werden konnte. Sie haben einen nicht geringen Anteil an diesem immerhin recht bedeutsamen Verhandlungserfolg. Außerdem muss aber auch daran verwiesen werden, daß durch die einzige und geschlossene Abwehrfront im Arbeitnehmerlager die Pläne der Arbeitgeber durchkreuzt wurden. Die Schirmträger im Arbeitgeberlager müssten in diesen Wochen erkennen, daß sich die Arbeiterschaft in der deutschen Textilindustrie wie ein Mann erhält, wenn man im Arbeitgeberlager die Arbeitsbedingungen verschlechtern will. Die Arbeiterschaft wird auch in Zukunft wie ein Mann zusammenrücken, wenn es gilt, noch schwerere Rechte und Erfolge der Arbeiter zu verteidigen. Der Anschlag der Arbeitgeber auf die 46-stündige Arbeitszeit ist nun für längere Zeit im Reichsgebiet und im Südbauernischen Territorialamt abgemahnt. Der bis Jahresende, bezw. bis Ende März 1923 geltende Mantelvertrag löst die 46-stündige Arbeitszeit befreit auf. Überhaupt werden nur geleistet, wenn für den einzelnen Betrieb eine wirtschaftliche und soziale Notwendigkeit vorliegt, wenn die gesetzliche Betriebsvertretung der Betriebe ja mit der Betriebsvertretung verständigt und der Leistung des Arbeitnehmers beispielhaft. Wenn eine Verhinderung jeglicher Betriebsvertretung der Arbeiter und der Betriebsvertretung nicht zustande, dann entscheidet endgültig der sozialistisch zusammengesetzte Vorstand der Bezirksgruppe der Arbeiterschaft.

Am Dienstag, den 1. August wird vor dem Sitzungsausschuß des Reichsarbeitsministeriums wiederum über die Arbeitszeitfrage verhandelt. Das Ergebnis ist unbestimmt und ungewiss, ob für alle Ergebnisse, in denen die Tarifverträge bereits eingetragen haben oder am 1. August anstehen, vorbehaltlich kommt es bei dieser Gelegenheit zu einer zentralen Regelung der Arbeitszeitfrage auf der Grundlage der Abkommen für das Rechtsehe und für Südbauern.

## Lohnkassierer oder Vertrauensleute?

Die Bedeutung des Lohnkassierers und die Einzelregelung der Beiträge im Haushaltsgeschehen des Vertrauensleutes oder Förderer. In diesem Rahmen besteht ja die Arbeit für die Mehrzahl der Vertrauensleute. Nur ein kleiner Teil geht darüber hinaus. Die kleine Schar will sagen, die Anwendung ihrer Tätigkeit sollten sie Bindungslosen Fahrer und Mitglieder sein. Agierant, Organisator und Erzieher sind sie gleich dem Führer. Starkes Wollen

ideales Weitersfern, dieses Verstehen der gewerkschaftlichen Grundsätze sind bei der Entfaltung dieser Tätigkeit ihre Kraftquellen. Was sind Zugenden, die schöpferische Kraft nur wenigen verleihen und doch Gemeingut aller Vertrauensleute sein müssen. Wäre denn nur so. Frisch pulsierendes lebendiges Leben würde die Gewerkschaftsbewegung durchfließen. Keine Unterstimmung in den Verbandsveranstaltungen, richtiges Verständnis der gewerkschaftlichen Bemühungen wären Erfolge, die eine solche Tätigkeit vieler krönen würden. Warum ist das nicht so?

Weil die Gewerkschaftsbewegung eine große Zahl Modegewerkschafter hat, die von Lohnkassierern und nicht von Vertrauensleuten bedient werden.

Das unmittelbare gewerkschaftliche Leben beweist täglich, daß als Grundbegriff die große Zahl der Modegewerkschafter in Betracht kommt. Die Lauen, die Nichtopferwilligen beeinflussen die intensiv Tätigen und Opferfreudigen. Die Gewerkschaftsbewegung ging nach der Revolution in die Breite, aber nicht in denselben Maße in die Tiefe. Großer Mitgliederzuwachs war für alle Organisationenrichtungen das Zeichen der Zeit. Herz und Genit, Verstand und Geist wurde bei vielen nicht erfaßt. Erst empfanden, dann opfernd, war für sie gewerkschaftliche "Auffassung".

Wirkliche Materialisten und Sozialisten wollen sie jedoch keineswegs genannt sein. Viele unserer Vertrauensleute sind von diesem Zeitgeist mit berührt worden. Vielleicht rekrutiert sich ein Teil von ihnen aus den Reihen der Modegewerkschafter. Der Materialismus triumphiert auch über sie. Das heile Wollen, ideale Schaffen, ist dahin. Diener der Allgemeinheit will man nicht mehr sein. Dienstleistung für den schwärmenden Stand will keiner mehr verlangen. Und was würden gerade diese Gedanken Inhalt geben der oft so schwer erreichenden Arbeit. Die Praxis zeigt das Gegenstück. In Ehesucht neigen sich die Hälften vor dem Göttchen Geld. Der Vertrauensmann ist Lohnkassierer geworden. Nicht Verbraucher der Mitgliedschaft, nicht nützliche Arbeitsteilung für andere sind Leitmotive, die eine Basis ihres Schaffens bilden. Die Höhe der Entschädigung ist entscheidend. Bezahlung wird verlangt für die geleistete Arbeit. Niemand will, daß Vertrauensleute ohne jedwede Entschädigung ihre Arbeiten verrichten. Weite und schlechte Wege, steile Treppen, dunkle Fluren und schmutzige Gassen bringen einen Verschleiß an Kleidungsstücken mit sich. Dafür ist eine Entschädigung festgesetzt. Doch das ist nicht das Entscheidende. Die Erklärung und Herabwidrigung der Vertrauensleute-Arbeit zur Lohnarbeit ist weit gefährlicher. Hier muß die Kritik angezeigt werden. Die Auffassung, daß ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste anderer bezahlt wird, wirkt erniedrigend. Der richtige Lohnkassierer führt ohne Zweifel in diesen "Grundlagen". Geist und Herz, der kleinste Dienst, alle Fähigkeiten, sollen ihrer Leistung entsprechend bezahlt werden. Der Lohnkassierer verträgt alle Unigemüthigkeit der Vertrauensleute. Den Schaden hat die Arbeiterschaft selbst.

Das Verhältnis zwischen Ortsgruppenvorstand und Vertrauensleuten muß sich bei dem Verhandeln solcher Lohnkassierer unnormal gestalten. Manchmal ist es zu einem so kleinen wie jenes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geworden. In den Köpfen mancher Vorstandsmitglieder ist die Auffassung, daß sie gegenüber den Vertrauensleuten Arbeitgeber sein müssen, allen Ernstes tatsächlich vorhanden. Bei Vorstands- und Betrieuensleute-Sitzungen stellen leichtere ihre Forderungen. Der Vorstand prüft die Berechtigung der Forderung. Letztlich klingt wird den Vertrauensleuten ein Gegenvorschlag unterbreitet. Hin und her geht es während der Verhandlungen. Beide Parteien begründen ihre Stellungnahme. Um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, drohen die Vertrauensleute mit passiver Resistenz. Der Vorstand sieht sich gezwungen, einzulenken. Der Höhepunkt ist dann erreicht, wenn beide Parteien sich zurückziehen und getrennt Vorwiegung und Gegenwiegung prüfen. Wollt ein derartiges Verhältnis sich inführen? Die Vorstandsmitglieder - Arbeitgeber - die Vertrauensleute - Arbeitnehmer. Das führt zum Ruin jedes Vertrauensverhältnisses, zur Verachtung aller Gemeinschaftsarbeit, zur vollständigen Zersetzung fruchtbrenner gewerkschaftlicher Tätigkeit. Den Gedanken "Arbeitgeber" zu sein, müssen die Vorstandsmitglieder realtiv weit von sich weisen. Wir streben eine Volksgemeinschaft, in der der Mensch als Mensch gewertet wird. In der Wirtschaft verlangen wir Mitbestimmungsrecht, Anerkennung und Würdigung für die Arbeiterschaft. Wohlan dem, gelingen wir diese Gedanken, die unserer Freiheit zu Grunde liegen, praktisch in unsern Reihen selbst. Es gibt keinen Unterschied des Grades zwischen Vorstandsmitgliedern und Vertrauensleuten. Alle sind Vorstandsmitglieder. Wohl aber soll und mag es Vorstandsmitglieder geben, die in idealer Hingabe und durch vorbildliche Arbeit die Geisteshalte und Gesinnung der Ortsgruppe verwalten.

Lohnkassierer und Vorstandsmitglieder im oben erwähnten Sinne gibt es nur in geringem Maße. Diejenigen Verbandsfunktionären fehlt nun einmal der Weltblick, um die großen Linien der modernen Gewerkschaftsbewegung zu erkennen. Ganz die Zahl dieser Richter kennt groß, so steht es schlimm um die Arbeiterschaft. Trotzdem darf nicht achtfest darauf vorbereiteten werden. Ausrottung dieses Nebels mit der Wurzel ist Aufgabe eines jeden Gewerkschaftlers. Die Stimme für Arbeit im Dienste der Allgemeinheit, die scheinbare Opferfreiheit muss mehr gepflegt werden. Die klare Erkenntnis dessen ist es, was unsere Organisation lebendig macht. Führer, Funktionäre und Mitglieder zu fruchtbaren Streben vereint und nur dann ist die Wahrung und Erweiterung der Arbeiterschaft möglich.

Erfordernis für die Ordnung des Arbeitsnachweises ist seine zweckentsprechende planmäßige Gestaltung. Das Ministerium ist von einer ihm ideal erscheinenden Form ausgegangen. Dabei bestanden allerdings Hemmungen in der Betriebspolitik. Die Arbeiterversetzung auf Grund unterschiedlicher Weltanschauungen und politischer Stellungnahme. Lange währende Verhandlungen haben schließlich zu der lebigen Fassung der §§ 56-59 geführt. Sie vermögen in Einzelheiten dem Wunsch nach Vereinheitlichung entgegenzukommen, wenn auch diese Wünsche nicht vollständig befriedigt werden konnten. Man wird auch zugeben müssen, daß es möglich ist, Arbeitsnachweise, welche die Verbände der Interessenten mit großen Hingabe aufgebaut haben, gegen ihren Willen zu zerstören. Dadurch, daß diese Interessenten sich erfreulicherweise der Aufsicht der Landesarbeitsämter und des Reichsamtes unterstellt haben, ist die Einheitlichkeit und Planmäßigkeit in der Arbeitsvermittlung grundsätzlich und im wesentlichen gesichert. Nicht zu entbehren ist, insbesondere in Beeten großer Arbeitslosigkeit, eine Meldepflicht für freie Arbeitsplätze in beschränktem Umfang. Nach den Beschlüssen des Reichstagsausschusses kommt sie nur in Frage für Arbeitsplätze solcher Arbeitnehmer, die der Kranken- und Angestelltenversicherung unterliegen und nicht für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Kleinbetriebe. Sie kann auf bestimmte Bezirke und Berufe beschränkt werden. Im übrigen kennt das Gesetz keinerlei Zwang zur Benutzung irgend welcher Arbeitsnachweise. Es steht Arbeitgebern und Arbeitnehmern frei, ob sie den Arbeitsnachweis benutzen wollen oder nicht. Auch ist der Arbeitsnachweis nicht an eine bestimmte Vermittlungsmethode, insbesondere nicht an die Reihenfolge der Arbeitnehmern gebunden. Im Gegenteil wird auf individuelle Behandlung der einzelnen Fälle der größte Wert gelegt. Pflicht des Arbeitsnachweises aber ist vollkommen unparteiisches Verfahren, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Beteiligten zu einer bestimmten Vereinigung. Das Gesetz in der gegenwärtigen Fassung ist ein Kompromiß. Es gestattet örtlich und beruflich lückenlosen Aufbau des Arbeitsnachweiswesens, gibt den Beteiligten Selbstverwaltung, sichert die Zusammenarbeit der einzelnen Arbeitsnachweise, die Unparteilichkeit der Geschäftsführung und die bessere Erfassung der Arbeitsgelegenheiten in Krisenzeiten. Es gibt die Möglichkeit, die stets bestandene gewerbsmäßige Stellenvermittlung in abhängiger Zeit zu befreiten. Es gestaltet die Arbeitsvermittlung unentbehrlich und stellt andererseits die zum großen Teil finanziell gefährdeten Arbeitsnachweise auf eine sichere finanzielle Grundlage, insbesondere im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung.

## Allgemeine Rundschau.

### Batchristentum.

Von echt christlicher Kollegialität zeugt folgender Vorfall:

Ein Kollege (Familienvater) unserer Ortsgruppe Schwelm erkrankte an Turankel und mußte darum einige Tage mit der Arbeit ausscheiden. Dieses war natürlich für denselben mit Lohnausfall verbunden. Wenn er auch etwas Krankengeld erhielt, so doch nicht in der Höhe seines regulären Wochenverdienstes.

So nun in dem Betriebe, wo er beschäftigt war, in zwei Särgen gearbeitet wird (Morgen- und Nachmittagschicht), so beschloß die Kollegen, welche in der Nachmittagschicht arbeiteten, in der Morgenarbeit die dem kranken Kollegen gehörenden Stühle abwechselnd laufen zu lassen. Dieses wurde dadurch erreicht, daß nach je zweistündiger Arbeit ein anderer Kollege wieder zur Stelle war, welcher ebenfalls seine zwei Stunden zu Gunsten des kranken Kollegen arbeitete. So ging es jeden Tag eine Schicht hindurch, bis daß der Kollege gefund war und seine Arbeit wieder aufnehmen konnte. Groß war natürlich sein Erstaunen, als er am Schlüsse der ersten Woche im Schaf zu seinem Reitlohn, der ihm auf Grund seiner eigenen Tätigkeit noch stand, abzuholen und ihm daselbst der volle Akkord verdient einer Woche übertragen wurde.

Durch dieses stille Eingreifen der Kollegen zu Gunsten des Kranken, wurde das Band, welches bisher die Kollegen umschlungen, noch fester geknüpft und anderseits der kranke Kollege nach seiner Gesundung zu weiteren Arbeiten als Betriebsratsmitglied zu Gunsten der Arbeiterschaft ermuntert.

pb.

### Diktatur des Größenwahns.

"Alle Arbeitgeber der Industrie, des Groß- und Kleinhandels, sowie sämtliche öffentlichen Banken, Büros (Rechtsanwälte usw.) haben am Dienstag, den 4. Juli, von mittags 12 Uhr an ihre Betriebe zu schließen. Die ausfallenden Arbeitsstunden, soweit sie für den Generalstreik in Frage kommen, sind zu bezahlen. Die Arbeitgeber, welche ihren Arbeitern und Arbeitern die Stunden für den Generalstreik am 26. Juni noch nicht bezahlt haben, haben dies nachzuholen, und ihren Betriebsräten oder dem Gewerkschaftskartellvorsitzenden Georg Hartel, Hainstraße 5, bis 4. Juli, mittags 12 Uhr, schriftlich mitzuteilen, ob sie dieser Aufforderung nachgekommen sind. Seder, der dieser Aufforderung nicht nachkommt, erklärt, daß er nicht auf dem Boden der Republik und der Verfassung steht, und bekundet damit, daß er es mit den Feinden der Republik hält. Die daraus entstehenden Folgen haben sie selbst zu tragen, und übernehmen unterstehende Organisationen keine Verantwortung."

Diese Aufforderung richtete sich an die Arbeitgeber von Auerbach i. B., also bekanntlich früher Max Höls beim Deutschen Wiederaufbau" vorangestellt war. Nachdem aber Max Höls von der "Reaktion" hinter Schloss und Riegel gesetzt, führen andere das begonnene Werk in seinem Geiste fort. Unterzeichnet ist dieses Dokument des Terrors und Größenwahns von den drei sozialistischen Parteien (S. P. D. U. S. D. u. R. D.), dem freien Gewerkschaftskartell, dem Afa-Kartell und den Betriebsräten. Es versteht sich aber von selbst, daß der treifenden Unterzeichnung "Die Betriebsräte", die in den christlich-nationalen Gewerkschaften organisierten Betriebsratsmitglieder völlig fernstehen.

Daß es Leute gibt, die sich mit der republikanischen Verfassung noch nicht abfinden können, das ist weniger怪异 than für den Bestand der Republik, als der "Schutz der Republik" durch Helden, wie sie sich in vorstehendem Aufruf vorstellen.

### Belege zur "frei"-gewerkschaftlichen Neutralität.

Nicht selten wird der sozialdemokratische Charakter der "freien" Gewerkschaften bestritten. Ihre Führer spielen sogar auf den Gebrauchten, wenn in den Versammlungen

## Das Arbeitsnachweisgesetz

mit dem 4. Juli der Reichstag übereinstimmend in zweiter Lesung zu befassen bat, regelt Aufbau und Verhafung des Arbeitsnachweiswesens. Dem Gesetz, das es 1920 neue Rechte mit einer Reihe von neuen Diensten schafft, trat der Reichsarbeitsminister entgegen; die 1149 öffentlichen Arbeitsnachweise, die es heute in Deutschland gebe, würden eher vermehrt werden. So würden mit dem Gesetz Vorhandenes erhalten und festigen. Neu ist, wie der Minister weiter ausführt, der Einfluß, den es den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Gewerkschaftsvereinen auf die Gewerkschaftsbewegung zu erüben scheint. Diese Ausführungen sind nicht etwa aus veratende Organe. Sie stellen in zweiter Lesung soziale und wirtschaftliche Selbstverwaltung dar. Dabei ist unbedingt Partei amischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichwert und der Schutz der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vorgezogen. Der verdeckte Gliederung der Arbeitsnachweise ist besondere Aufmerksamkeit zugeschenkt worden.

von sozialdemokratischen und religionsfeindlichen Gewerkschaften geprägt wird. Man sucht durch ein solches Gebräuchsspiel nur Gutegläubige einzufangen. Sich und wieder wird jedoch die „Kugel aus dem Sack“ gelassen.

So schreibt der „Proletarier“, das Organ des „freien“ Fabrikarbeiterverbandes (Nr. 19) in einer Polemik gegen den christlichen Gewerksverein deutscher Ziegler:

„Da die sozialistische Weltanschauung einen erheblichen Bestandteil der Ideologie der freien Gewerkschaftsbewegung bildet, wird ein solcher Meinungsaustausch für die freien Gewerkschaften nur von Vorteil sein.“

Der „Korrespondent“ (Nr. 10 vom 24. Januar 1922) das Organ des sozialistischen Buchdrucker-Verbandes, wurde noch deutlicher und schrieb:

„Die freien Gewerkschaften erstreben ja mit aller Macht den Sozialismus, folglich können sie auch als sozialistische Organisationen angesprochen werden.“

Tast täglich erfolgten Meldungen, daß sich „freie“ Gewerkschaften stramm an dem Kampf gegen die christliche Schule beteiligen. Die Berliner Gewerkschaftskommission der „freien“ Gewerkschaften sprach sich einstimmig für die Unterstützung der freien (sies: religionslosen) Schule aus.

Nach der „Eiserne Arbeiterzeitung“ vom 13. März 1922 waren sich die freien Gewerkschaften in Essen in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft „Freie Schule“ und den drei sozialistischen Parteien einig geworden, ihre alte Forderung: „Die Erringung der weltlichen Schule“ mit allen Mitteln und allem Nachdruck zum Schulbeginn zur Durchführung zu bringen. — In der Generalversammlung des „freien“ Gewerkschaftskartells zu Göppingen gelangte ein Antrag zur Annahme, durch den der Kartellvorstand in Gemeinschaft mit den drei sozialistischen Parteien und dem Freidenkerbund beauftragt wird, alle Vorbereitungen zu treffen, die nötig sind, das Ziel der Errichtung einer weltlichen Schule in Göppingen der baldigen Vermirklichung entgegenzuführen. Die „Freie Presse“ von Elberfeld-Barmen bringt eine öffentliche Quittung des „freien“ Gewerkschaftskartells über Beiträge nachgenannter Organisationen für die „freie“ (d. h. religionsfeindliche) Schule. Gemeindearbeiter-Verband 500 M.; Asphalt-Arbeiter-Verband 20 M.; Textilarbeiterverband 300 M.; Dachdecker-Verband 150 M.; Maler-Verband 150 M.; Schneider-Verband 50 M.; Eisenbahner-Verband 300 M.; Gemeindearbeiter-Verband 600 M.; Porzellanarbeiter-Verband 50 M.; Summa 2120 M. Die Hauptagitatoren der „freien“ Schule in Elberfeld-Barmen, die Lehrer Rübenstrunk und Fricke, erhielten diese Summe zugestellt.

Im „Steinarbeiter“ (Nr. 18) wird, in Verbindung mit der Polizei und dem Kapitalismus, die Geistlichkeit als das Dreigestirn bezeichnet, das alle freiheitlichen Regungen der Arbeiterschaft verhindere. Die religiösen Sitten und Gebräuche hätten einen Einfluß in der Eiselbevölkerung, der anderen, die so etwas längst überwunden hätten, unbegreiflich sei. Die wahre Religion der Pfaffen sei Herrschaft. Die Kirchenreligion sei für die Arbeiter die Herrschafts- und Proprietät für Pfaffen und Unternehmer.

Diese kurze Übersicht über die Arbeitsweise der „freien“ Gewerkschaften beweist schon zur Genüge, daß von einer parteipolitischen und religiösen Neutralität bei ihnen nichts zu finden ist. Undersdenkende können sich im „freien“ Gewerkschaftsklager nicht durchsetzen. Und wenn hier und da ein Führer einseht, daß man auf falschem Wege wandert, dann fehlt ihm der Mut, seine Meinung nun auch offen zu vertreten.

Angesichts solcher Verhältnisse sind die christlichen Gewerkschaften eine Notwendigkeit. In diesen haben Arbeiter Gelegenheit, ihre wirtschaftlichen Belange erfolgreich zu vertreten, ohne daß sie mit ihrer religiösen und politischen Überzeugung in Widerspruch geraten.

## Für unsere Arbeiter- und Betriebsräte.

Der Schlichtungsausschuß hat das Recht, den Lohnausfall für die Zeit zwischen Entlassung und Wiedereinstellung festzulegen.

Am 7. Juli ist am Landgericht in M.-Gladbach ein Prozeß entschieden worden, der für die Arbeiterschaft von besonderer Wichtigkeit ist. Der Betriebsrat der Firma Gladbacher Wollindustrie A.-G. vorm. L. Jostin hatte in einer Sitzung beschlossen:

1. Einstellungen von Frauen sollen nicht mehr vorgenommen werden.
2. Die verheirateten Frauen bekommen eine Frist gesetzt bis zum 1. April 1921. Von diesem Zeitpunkt ab sollen keine verheirateten Frauen mehr beschäftigt werden, ausgenommen solche Frauen, deren Mann erwerbsunfähig oder Invalid ist.
3. Mädchen, die heiraten, müssen längstens in einem halben Jahre aussöhnen.
4. Frauen in Schwangerschaft werden sofort gekündigt.

Im Januar 1921 sah sich die Firma wegen Mängel an Aufträgen veranlaßt, die Arbeit zu strecken. Der Arbeiterrat regte an, einige Frauen schon gleich zu entlassen, damit die anderen Arbeiter vermehrte Arbeitsmöglichkeit behielten. Auf das zu untersuchte Verlangen end des Arbeiterrats hin, wurden vier Frauen am 15. Januar 1921 zum 29. Januar gekündigt. Diese erhaben Widerpruch und riefen nach Erklärung beim christlichen Textilarbeiterverband, dem sie als Mitglied angehörten, den Staatslichen Schlichtungsausschuß in Rheindorf an. Am 5. März 1921 fällte dieser folgende

### Entscheidung:

In der Streitsache der vier Arbeiterinnen, Antragsteller, gegen die Firma Gladbacher Wollindustrie M.-Gladbach, Antraggegner, hat der Schlichtungsausschuß in der Sitzung am 5. 3. 21 nachstehenden Schiedspruch auf Grund der Verordnung vom 12. 2. 20 gefällt:

Der Einspruch gegen die Entlassung ist gerechtfertigt. Unter Erstattung des gehabten Lohnausfalls für die Zwischenzeit vom 29. Januar ds. Js. ab wird das Dienstverhältnis bis zum 2. April ds. Js. erneut, zu welchem Zeitpunkt es sein Ende findet.

Begründung: Die beklagte Firma hat die vier Antragstellerinnen am 15. Januar 21 gekündigt, um ihre andern Arbeiter voll beschäftigen zu können. Nach ihrer Angabe ist die Kündigung auf Veranlassung des Betriebsrats erfolgt. Sie führt dazu aus, mit diesem Abkommen zwischen den geschäftigen Betriebsvertretung sei die Verordnung vom 12. 2. 1920 ausgetauscht worden. Die Verordnung sei nicht zwingendes Recht und demgemäß sei auch das getroffene Abkommen gültig. Sie hat sich bezogen auf einen Bescheid des Reichsarbeitersministeriums vom 12. 8. 20, demzufolge der § 12 der Verordnung vom 12. 2. 20 dispositiver Natur sei. Der Schlichtungsausschuß hat wie geschehen erkannt, da er eine solche Vereinbarung gegen § 12 a. a. D. für ungültig hält, wonach die Anwendung der genannten Verordnung illusio-

nisch gemacht würde. Er befindet mit diesem seinem Bescheid sich in Übereinstimmung mit dem Schlichtungsausschuß Würzburg, mitgeteilt im Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin Nr. 6 vom 30. 11. 20 dahingehend, auch eine Ausführung von Wigand im gleichen Mitteilungsblatt vom 30. 11. 20 Nr. 10. Aber auch der Herr Reichsarbeitsminister selbst, auf dessen Bescheid vom 12. 8. 20 der Antragsgegner hingewiesen hat, hat neuerdings einer anderen Ausfassung Ausdruck gegeben in seinem Bescheide an den Schlichtungsausschuß Schweinfurt vom 24. 12. 20, mitgeteilt in der Zeitschrift „Das Schlichtungswesen“ Nr. 1 vom 15. 1. 21; darin führt der Reichsarbeitsminister aus, daß von der Bestimmung des § 12 der Verordnung vom 12. 2. 20 auch mit der Bestimmung des Betriebsrats nicht abweichen werden kann, da die Verordnung zur Vermeidung der Gewerbelosigkeit im allgemeinen Interesse gegeben ist.

Antragsteller erkannte den Schiedspruch an. Antragsgegner wird eine Frist bis 9. ds. Ms. gesetzt, ob er den Schiedspruch anerkennt oder nicht. Antragsteller beantragt darauf, für den Fall, daß Antragsgegner in der gesetzten Frist den Schiedspruch nicht anerkennt, die Rechtsverbindlichkeitserklärung durch den Herrn Demobilisierungskommissar.

Der Herr Demobilisierungskommissar hat am 22. April die Entscheidung des Schlichtungsausschusses Rheindorf für verbindlich erklärt. Die Firma kam diesem Schiedspruch nicht nach. Darauf wurde beim staatlichen Gewerbeamt in M.-Gladbach beantragt durch die Klägerinnen: Die Beklagte durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung von je 2305,20 M. nebst 4% Zinsen an jede der Klägerinnen kostenpflichtig zu verurteilen.

Die Firma hat beim Gewerbeamt um kostenpflichtige Abweisung gebeten.

Das Gewerbeamt hat durch Urteil vom 16. Juni 21 die Firma kostenpflichtig verurteilt, den Klägerinnen den Lohnausfall nebst 4% Zinsen von 1. April an zu zahlen und die Kosten zu tragen. Gegen das Urteil legte die Firma Berufung beim Landgericht in M.-Gladbach ein. Die vier Klägerinnen beantragten: Die gegnerische Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Am 16. Juni hat dann die 2. Zivilkammer des Landgerichts M.-Gladbach für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des staatlichen Gewerbeamtes in M.-Gladbach wird als ungründlich zurückgewiesen. Die Beklagte hat die Kosten zu tragen.

In den Entscheidungsgründen des Landgerichts heißt es: Das Rechtsmittel ist an sich zulässig auch form- und fristgerecht eingelegt. Die Klägerinnen führen ihre Klage auf den für verbindlich erklärten Schiedspruch vom 5. März 1921. Da das Vorbringen der Beklagten sich in erster Linie gegen diesen Schiedspruch richtet, den die Klägerinnen erwirkt haben, so ist zunächst zu prüfen, ob dieser für verbindlich erklärte Schiedspruch, wie die Beklagte auszuführen verucht, „eine gesetzlich unzulässige Entscheidung“ darstellt, die „revocable“ ist und wegen formeller und materieller Verstöße gegen das Recht durch das ordentliche Gericht aufzuheben ist.

Diese Frage war zu verniebeln.

Der Schlichtungsausschuß, welcher nach § 52 der Verordnung vom 12. 2. 1920 (R.G.B. S. 218) in Verbindung mit § 27 der Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 (R.G.B. 1456 ff.) seine Entscheidung fällt, schlägt in ihr den Parteien einen Ausgleich vor, der rechtlich lediglich die Natur eines unverbindlichen Vorschlags an die Parteien hat. Wird die Entscheidung des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Partei vom Demobilisierungskommissar indessen für verbindlich erklärt, so wird der bis dahin unverbindliche Vorschlag zum Schiedspruch. Die Verbindlichkeitserklärung schafft unter den Parteien ein dem Inhalt des Spruchs entsprechendes Vertragsrecht. Beim Schiedsrichterlichen Verfahren der 3PO ist die Rechtslage dieselbe. Auch hier schließen die Parteien über den Gegenstand des Streits einen Vergleich (§ 1025 3PO) und der Schiedspruch stellt lediglich mit der Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils“ (§ 1040 3PO) fest, was im Wege des Vergleichs als Vertragsrecht ermittelt worden ist. Der nach der 3PO ergangene Schiedspruch und der Spruch des Schlichtungsausschusses, welcher für verbindlich erklärt worden ist, haben somit genau die gleiche Rechtsnatur, wenn gleich der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses seine Kraft nicht völlig der freien Vereinbarung der Parteien entnimmt, sondern der einen Partei einen Zwang auferlegt.

In jüngstespielerischer Anwendung der Bestimmungen der 3PO hat daher das ordentliche Gericht die sachliche Richtigkeit des Schiedspruchs nicht zu prüfen. (R.G.B. 26, S. 376; in J. W. 1897 S. 632). Die Gründe, die zu dem Schiedspruch und seiner Verbindlichkeitserklärung geführt haben, sind der Nachprüfung des ordentlichen Gerichts entzogen. Dieses hat lediglich zu erörtern, ob formal ordnungsmäßig Schiedspruch und Verbindlichkeitserklärung zu Stande gekommen ist.

Dies ist vorliegend der Fall.

Der Beklagten ist zwar zugegeben, daß der Schiedspruch sich nicht in den Grenzen der Verordnung vom 12. Februar 1920 hält, wenn er mehr als die Wieder-einstellung der entlassenen Klägerinnen anordnet. Dies ist indessen hier ohne Bedeutung, da die Fortsetzung des bestehenden Dienstverhältnisses ausgesprochen werden darf.

Da anderseits die weiteren Entscheidungen des Ausschusses gelegentlich aus dieser Fortsetzung des Dienstvertrages zu folgern sind. Die Kritik der Beklagten am Schiedspruch läuft auf Prüfung der sachlichen Richtigkeit des Schiedspruchs in allen Punkten die die Beklagte rügt, unverkennbar hinaus; eine solche Prüfung steht aber dem ordentlichen Gericht nicht zu. Sie würde jeder Tätigkeit eines Schlichtungsausschusses Sinn und Zweck nehmen. Da nach dem Schiedspruch des Schlichtungsausschusses der Dienstvertrag der Klägerinnen ungeachtet der von der Beklagten ausgegesprochenen Kündigung fortgesetzt wurde, hat die Beklagte den Arbeitslohn fortzuzahlen. Hierbei muß der rechtwidrig Entlassene nach § 615 BGB. sich indessen den Wert dessen annehmen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erfordert, oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erzielt, oder zu erwerben wünschlich unterlässt. Für das Vorliegen eines solchen Tatbestands ist die Beklagte beweispflichtig. Sie hat hier Beweis indessen weder in erster Instanz noch vor dem Berufungsgericht erboten.

Voraus ergibt sich somit die Entscheidung, deren Konsequenz folgt S. 97 3PO. dient.

### Ein Mangel im Betriebsratsgesetz.

Nach § 86 BRG. kann bekanntlich ein gekündigter oder entlassener Arbeitnehmer nur dann den Schlichtungsausschuß anrufen, wenn der Betriebsrat innerhalb der vorgeschriebenen Frist mit dem Arbeitgeber eine Verständigung

versucht hat. Für den Fall, daß der Gruppenrat den Einspruch gegen die Kündigung oder Entlassung nicht für berechtigt hält und infolgedessen keinen Verständigungsversuch unternimmt, hat der Arbeitnehmer überhaupt keine Möglichkeit, den Schlichtungsausschuß anzuwenden. Dieser Mangel im BRG. muß endlich einmal beseitigt werden. Zu welchen Konsequenzen derselbe führen kann, zeigt folgendes Vor-

schlag. In einem größeren Industriebetrieb wurde einer christlich organisierten Arbeiterin wegen „Diebstahlversuch“ gekündigt. Die sozialistische Betriebsratsmehrheit stimmte trotz Protestes eines christlich organisierten Betriebsratsmitgliedes der Kündigung zu und machte es somit der Arbeiterin unmöglich, den Schlichtungsausschuß anzuwenden. Auf Verlangen der Arbeiterin wurde sodann die „Diebstahlgeschichte“ gerichtlich verfolgt, und nach eingehender Untersuchung das Verfahren eingestellt unter Übersetzung der Kosten auf die Staatskasse. Nach diesem Ergebnis muß natürlich auch die Kündigung zurückgenommen werden.

Hätte nun die Arbeiterin nicht selber auf eine gerichtliche Untersuchung der Sache gedrängt, oder die Firma die Sache nicht angezeigt, so wäre doch des Verhaltens der sozialdemokratischen Betriebsratsmehrheit und des unzulänglichen § 86 des BRG. der Arbeiterin jeder Weg zu ihren Rechten versperrt gewesen und sie hätte als „Diebin“ den Betrieb verlassen müssen.

Dieser Vorschlag beweist schlagend, daß es unbedingt nötig ist, in den § 86 des BRG. eine Bestimmung hinzuzubringen, die auf dem einzelnen Arbeitnehmer im Staatstaat die Möglichkeit gibt, ohne vorherige Verhandlung des Gruppenrates mit der Firma und ohne Zustimmung desselben den Schlichtungsausschuß anzuwenden.

Die maßgebenden Instanzen mögen mit aller Kraft darauf hinweisen, daß dieser Vorschlag im BRG. vollauf möglichst befreit wird. R. S.

## Aus unserer Industrie.

### Die Lage des deutschen Webstoffgewerbes.

darf auch weiterhin als recht befestigend bezeichnet werden. In der letzten Zeit ist der Eingang von Aufträgen in Webwaren aller Art wieder zahlreicher geworden, sodass die Hersteller von wollenen, halbwollenen und baumwollenen Herren- und Damen-Bekleidungsstoffen auf lange Zeit mit Aufträgen versehen sind. Die Beschäftigung der Leinen- und Tüte-Industrie läßt nichts zu wünschen übrig. Die Ausfertigungen der Seidenwebereien sind gute. In den Bekleidungsindustrien liegen noch genügende Aufträge vor. Die Bekleidungsindustrie hat flott zu tun.

### Deutscher Arbeitsmarkt.

Vom 10. Juni ist die Zahl der vollunterstützten Arbeitslosen mit 19 108, bis 8. Juli 1922 auf 13 722 gefallen. Über 1% Arbeitslose gibt es nur noch in Berlin (1,2% oder 4586), in Breslau 3,6% oder 1887, in Hamburg 1,3% oder 1 244 und Kiel 1,1% oder 220. Die Lage des Arbeitsmarktes in der Textilindustrie ist seit dem Sturze der Marktwährung wieder besonders günstig. Von keinem der Arbeitsämter werden Arbeitseinstellungen gemeldet, fast alle Arbeitsämter dagegen berichten über Arbeitermangel. In verschiedenen Gebieten wurden wieder ungelernte Arbeitskräfte eingestellt, so beispielsweise in Sachsen-Anhalt durch eine Magdeburger Firma Friseure. Besonders im Rheinland liegen zahlreiche neue Aufträge ein, die Industrie ist auf lange Zeit hinaus vollbeschäftigt. Am Arbeitskräften fehlen noch: Appretur-Arbeiterinnen, Baumwollebwer, Nähern, Repassierer, Sackstopferinnen, Segelmacher, Seiler, Stickerei. (Wollarchiv vom 24. Juli.)

### Erhöhung der Nähäden-Garnfabrikate.

Zum fünften Mal seit Monatsfrist setzt die Vertriebsgemeinschaft deutscher Baumwoll-Nähäden-Fabrikanten, München, die Garnpreise mit Wirkung ab 19. Juli heraus. Es kosten in Mark:

	16. 6	26. 6	2. 7	10. 7	19. 7
4-fach Übergarn 200 m Nr. 30	10,40	11,20	12,-	15,-	18,-
3 " Glanzgarn 100 "	12	5,20	5,75	7,-	9,90
3 " Mattgarn 500 "	30	21,-	23,-	25,-	32,50
3 " und seines					37,50
3 " secunda 200 "			7,30	8,70	9,-
				11,80	12,80
				(Frankf. Sta. 20. Juli.)	

### Weitere Erhöhung der Verkaufspreise.

Die Fabrikanten des sächsisch-thüringischen Weberei-Bandes im Glauchauer-Meraner Bezirk sind an die Abnehmer herangetreten und verlangen durchweg Aufschläge von 30–50% ohne Vorbehalt getätigten festen Abschlüsse. In Abnehmerkreisen verhält man sich ablehnend gegen diese Zunahme. (Bla. Tageblatt 22. Juli.)

Die Vereinigung deutscher Filz-Fabrikanten beschloß die bisherigen Verkaufspreise um annähernd 60% zu erhöhen. (

## Aus unserer Bewegung.

Der billige Jakob.

Unter dieser Überschrift wird uns aus dem Bezirk Rechtsrhein geschrieben:

Im Organ des Deutschen Textilarbeiterverbandes Nr. 28-29 befindet sich auf der Rückseite ein Aufruf zur Stärkung der Kriegskasse. In diesem Aufruf wird auf die Verhandlungen im Rheinland über die 46-tägige Arbeitswoche hingewiesen. Gleichzeitig wird in dem Aufruf gesagt, daß Funktionäre unseres Verbandes Mitgliederfang betreiben, indem sie auf den Doppelbeitrag im Deutschen Verband hinweisen. Es könnte nun der Gedanke auffauchen, als wenn das von unseren Funktionären im Rechtsrheinland geschiehe. Obwohl wir kaum glauben, daß eine solche Agitation überhaupt gemacht wird, möchten wir den Vorwurf für unseren Bezirk ganz entschieden zurückweisen. Eine solche unlautere Agitation überlassen wir dem Deutschen Verband, der versteht das besser, wie aus Nachstehendem hervorgeht:

In einer gemeinsamen Konferenz der beiden Textilarbeiterverbände in Barmen im April war beschlossen worden, von der 19. Beitragswoche ab erhöhte Wochenbeiträge einzuführen. Für den Fall nun, daß die Lohnnerhöhung für den Monat Mai früh genug abgeschlossen würde, sollte der Lokalzuschlag um eine Mark auf 19. Beitragswoche erhöht werden. Die Voraussetzung wurde erfüllt. Von unserem Verband wurde der erhöhte Lokalzuschlag auch eingeführt. Der Deutsche Verband hat zum größten Teil versagt. Von den Ortsleitungen des Deutschen Verbandes wurde dieses am Anfang entzuladen, aber es steht doch fest, daß einige Funktionäre, teilweise Freigestellte, ihre Agitation auf Grund des in unserem Verbande um 1.— M. höheren Beitrag eingesetzt haben. Erfolg hatten sie keinen damit im bietigen Bezirk, weil unsere Mitglieder mindestens so opferfreudig sind wie die Mitglieder des Deutschen Verbandes, welche rein materialistisch erzogen werden. Wir würden diese ganze Angelegenheit nicht berührt haben, aber wenn man auf der anderen Seite die berüchtigte "Haltet-den-Dieb"-Politik anwendet, diene Objekt zur Charakterisierung.

Allso vor im Glasraum sitzt, will niemand mit Steinen werfen. Im übrigen ist unser Agitationsmaterial gut und brauchen wir nicht zu joligen Mitteln zu greifen wie der Deutsche Verband in dem oben angezogenen Artikel.

### Ein verdienter Hereinfall.

In der württ. Aktiunsmannufaktur in Heidenheim sollte kürzlich eine Arbeiterin, die schon über ein Jahr im Betriebe beschäftigt und Kriegerwitwe ist, wegen Diebstahlversuch entlassen werden. Die Betreuende sollte ein angebranntes Stück Stoff in der Absicht versteckt haben, es nachher mit noch Hantie zu nehmen. Die Aussage der Arbeiterin, die sonst als ordentliche und steifig gilt, ging jedoch dahin, daß sie nicht daran gedacht habe, das Stück Stoff mit Helm zu nehmen, sondern daß sie es einem Bekannten als Puhlappen geben wollte, was in dem großen Betrieb sehr oft vorkommt. Da die Betriebsleitung ganz naturgemäß auf einen möglichen sparsamen Verbrauch an Puhlappen hinarbeitet, so verfügte eben die Arbeiterin ab und zu, solche auf nicht ganz legitime Weise zu kaufen. Wenn man natürlich die Arbeiterin kein Recht hatte, Stoffrechte als Puhlappen herzugeben, die zu anderen Zwecken bestimmt waren, so kann doch aus einer derartigen Handlung nicht ohne weiteres auf Diebstahl geschlossen werden. Das hätte sich bei einer unbefangenen Prüfung auch die Direktion sagen können. Diese war aber eingesetzt durch in leichter Zeit wirklich vorgekommene Diebstähle, in der Hauptfache aber durch die von der sozialistischen Betriebsratsmehrheit aufgestellte Forderung auf Entlassung der Arbeiterin mehrfach gemacht. Der Protest eines christlich organisierten Betriebsratsmitgliedes, sowie das Vorstellenwerden des Geschäftsführers des christlichen Textilarbeiterverbandes hatte nur den Erfolg, daß die Direktion die Arbeiterin vor die Wirtschaft, um sie die Entlassung einzutragen, oder über die Staatskasse angezeigt zu werden. Die Arbeiterin, im Gewußtsein ihrer Unschuld, beantragte nun selber die gesetzliche Untersuchung.

Das Gericht hat nun, nach eingehender Untersuchung den Beschluß gefasst, daß Verfahren gegen die Frau einzustellen, unter Verwarnung der Kosten auf die Staatskasse.

Durch dieses Ergebnis ist die Haltung der "frei"-organisierten Betriebsratsmitglieder der württ. Aktiunsmannufaktur in Heidenheim, die ihre Hauptaufgabe anstrebt, nämlich darin erblicken, andersdenkende Arbeiter freitlich zu machen, in keiner gänzen Erbärmlichkeit zu lassen. Eine schwere Brüderlichkeit! Der Schlüssel zu dem Verhalten der "frei"-organisierten Betriebsratsmitglieder liegt darin, daß die betreffende Arbeiterin sich erlaubte, Mitglied des christlichen Textilarbeiterverbandes zu sein. Ware sie Mitglied des sozialistischen Verbandes gewesen, so hätte an ihrer Handlungsweise kein Mensch etwas ehrenhaftes gefunden. Wir sind überzeugt, daß die Mehrzahl der Arbeiterin nicht der "frei"-organisierten, die Entlassung nicht gebilligt hat. Diesen Fehler in den ersten drei Tagen darauf aufmerksam zu machen, daß durch derartige Machinationen nur den Schmarotzern und Feindern des Betriebsratsgeistes ein Zufluchtsort erweisen wird.

Die württ. jüngsten Witten von derselben Seite in Heidenheim gegen christlich organisierte Arbeiter vorgegangen wird, geht des weiteren daraus hervor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebs- und Arbeiterrates der Aktiunsmannufaktur, Herr Hart und Herr Schmid, verhinderten, die Entlassung einzutragen. Bei der Runde besprach wurden christlich organisierte Arbeitnehmer des Kreises der Aktiunsmannufaktur obwohl auf dem ersten Platz standen, nicht eingetragen.

Auch unsere Erfahrungen bestätigt die Richtigkeit davon, daß Eintragungen von gewerkschaftlichen Gruppen nicht abhängig zu machen.

Die christlich gesetzten Arbeiter werden sich durch die Freisetzung einiger Radikalneffen von ihrer Überzeugung nicht abbringen lassen, daß im heutigen Deutschland ein jeder Arbeiter direkt auf Gott hat.

§ 5

## Aus unserer Arbeiterinnenbewegung.

Die Dreißigste und Berufsfrei.

Wenn man heute mit offenen Augen um sich sieht, so gewöhnt man sich Arbeiterinnen, die mit ungarifizierten und gleichzeitigen Weisen ihre fällige Versammlung vertragen. Im Hörigen, wenn sie ihre Arbeit beginnen, legen sie gar zu oft den einen Arm auf, als wär es dort ihr Areal, dann hätte ich mein Feld verloren, und ich wäre frei. Solche

Arbeiterinnen werden nie eine innere Befriedigung und nie eine wahre Berufsfreude empfinden. Diese spüren nur immer die Leere, Dede und Vereinsamung, die mit der Arbeit in den Betrieben gemeinhin verbunden ist. Wie kaum zuvor lebt gerade heute in der Seele jeder ernstdenkenden Arbeiterin das leidende Verlangen, ein positiv seelisches Verhältnis zu ihrem Berufe zu gewinnen. Nicht die leider zu häufig anzutreffenden Entartungen, die sich in der Sucht nach großer Auslassenheit, in einem wahnhaften Kinobesuch und auffälliger Kleiderpracht bemerkbar machen, sind die richtigen Quellen, den freudehungrigen Arbeiterinnen die wahre Freude zu vermitteln. Beantworten wir uns einmal selbst die Frage: "Wie gelangen wir Arbeiterinnen zu einer freudigen Einstellung in unserem Berufe, um wirklich wahre Berufsfreude und Berufsfrei zu empfinden? Wir müssen uns erstens stets bewußt sein, daß jede Arbeiterin ein bedeutendes Glied ist im großen Ganzen der nationalen und weltwirtschaftlichen Zusammenhänge. Ferner dürfen wir die Arbeit nicht hassen weil sie zumeist nur kalte, mechanische und geistlose Tätigkeit ist. Gewiß ist sie ein gefährlicher Feind für das sein organisierte Seelenleben, je mehr sie mit ihrem öden Einerlei auf dieses zurückwirkt und zu megalomanierten droht. Darum dürfen wir nicht bloß mit unseren Händen arbeiten, sondern stets mit lebendigem Geiste an der Arbeit teilnehmen. Immer wieder fragen, warum, wofür r' weshalb wir arbeiten. Das Gewußtsein, getreu und gewissenhaft unsere Arbeit, unsere Pflicht, und sei sie noch so klein und unzweckmäßig, erfüllt zu haben, lägt Zufriedenheit und Freude in unserer Seele leuchten. Es verleiht uns ein sonniges Gefühl von Zuversicht und Sicherheit. Es gibt uns Kraft und Entschlossenheit, Mut und Ausdauer, stärkt uns Willen und erweitert unsere Wirksamkeit. Die Freuden dieses Lebens werden uns dann einen reineren Genuss und einen köstlicheren Gewinn gewähren und somit werden wir wieder froh, stolz und glücklich. Haben wir nur einmal den Segen und die innere Befriedigung durchsetzen nach getüllter Lages- und Berufssarbeit, dann werden wir schon unser Leben davon befreien lassen, und mit Freude und Stolz jenes Plätzchen auf Gottes weiter Welt auszufüllen trachten, das uns von seiner gütigen und weisen Hand ist angezeigt worden. Unsere Arbeit muß uns weiter mit Gott verbinden, muß Religion, muß Gebet sein. Denn "Gebet und Arbeit das sind zwei Flügel, die führen über Tal und Hügel", sagt ein Sprichwort. Sie schließen ein großes, schönes Geheimnis in sich. Sie machen die Herzen fröhlich, vertreiben die Gräßen und trüben Gedanken und geben dem ganzen Wesen der Arbeiterin eine feste, sichere Grundlage. Darum dürfen wir nicht immer klagen: "Ich muß arbeiten", denn wer so spricht, der hat den richtigen Wert der Arbeit garnicht erkannt. "Ich kann, ich will arbeiten", wenn wir das sagen können, dann ist uns unsere Arbeit keine Last mehr, dann wird sie uns zum Glück und zur Freude werden. Zweitens wird auch viel zur Berufsfreude und zum Berufsfrei beitragen, wenn wir uns gegenseitig wieder mehr achten und schätzen lernen. Wir müssen in unseren Mitarbeiterinnen das Ehrebild Gottes sehen und ehren, wie es das Gebot der christlichen Nächstenliebe von uns fordert. Wir müssen wieder anders werden. Anders reden, anders handeln. Nicht erst auf die andern warten. Wir müssen uns so entstellen, daß wir ein wortes, welches Hera für unsere Mitarbeiterinnen bekommen. Wer selbst die Würde der andern ehrt, erwirbt sich damit ein zwar ungeschriebenes und dennoch laut verlängtes Recht, auch selbst in seiner Würde geehrt zu werden. Versuchen wir einmal uns gegenseitig zu verstehen, zu vertrauen und für einander zu leben. Alles das Gute, Nützliche und Rechte, das wir von unseren Mitarbeiterinnen verlangen, erst mal uns selbst zu eigen machen. Sie dürfen wir etwas von andern fordern wollen, was wir selbst nicht verfügen. Unter Zum muß die andern mitreichen, sofern es nur eigt und gut ist. Auf der Grundlage des gegenseitigen Verstehens und Würdigens wird die wahre Berufsfreude und der rechte Berufsfrei erstarcken. H. Einsiedler.

### Berichte aus den Ortsgruppen.

**Batrladungen (Hohenzollern).** Die diesjährige Generalversammlung der Ortsgruppe fand am Donnerstag, den 20. Juli, statt. Der Bezug von Seiten der Kollegen konnte als gut bezeichnet werden, hingegen waren die Kolleginnen ihrer Mitgliederzahl entsprechend nicht in der Anzahl erschienen, wie dies von Seiten der Ortsgruppenleitung gerohnt wurde.

Der Vorsitzende, Kollege Häberle, eröffnete die Versammlung, dankte den Anwesenden für ihr Erscheinen, sowie dem Berwandsangehörigen des Gaues, Kollegen Saile.

Auf der Tagesordnung standen die Punkte: 1. Rechenschafts- und Kassenbericht. 2. Neuwahlen des Gesamtvorstandes. 3. Wahlen der Kassenvorlagen. 4. Bericht des Gauvorsitzenden. Der Gauvorsitzende wurde vom Kollegen Häberle zur vollen Zufriedenheit der Versammlung vorgezogen, trotzdem der selbe wegen längerer Krankheit verhindert war, an den Verbandsgehören mit aktiv zu beteiligen. Der Kassenbericht war ebenfalls in allen seinen Teilen gut, jodoch von Seiten des Kollegen Saile den beiden Kollegen Heinrich Albert und Lorenz Leibold eine Anerkennung ausgesprochen wurde.

Die Neuwahlen des Gesamtvorstandes brachten einige Veränderungen:

Kollege Häberle Josef wurde von der Versammlung einstimmig wiedergewählt. Der Vorsitzende genannt, ein sicherer Beweis, daß er der Mann ist, der die Ortsgruppe am allerbesten leiten kann.

Als Kassier wurde für den Kollegen Leibold, der sein Amt zur Erkrankung der Ortsgruppe gewonnen hat, geprüft, daß der bis jetzt tötige Schriftführer Albert Hanauer gewählt. Ein Stellvertreter des Kassierers Hanauer trat der bis jetzt im Verband stehende Kollege Häberle Häberle.

Nach genütztem Wahl konnte festgestellt werden, daß alle folgenden Kollegen der Ortsgruppe im Amt geblieben sind, nur das Amtserhalt des Vorsitzenden eine Amtsverschiebung sich herausgestellt hat.

Der neue Vorsitzende melde sich unter Gesleiter Saile als erster zum Amt und führt aus, die wichtigsten Tagesfragen vor Augen. Er erläuterte aus, weshalb von Seiten des Generalvorstandes immer und immer wieder verlangt werde, daß ein Standeslohn als Sonderbeitrag bezahlt werden müsse, das noch weiterer Fortentwicklung nach langjähriger Zeit der Betrieb berechtigt ist. Es wurde darüber gekommen, weshalb es notwendig geworden sei, einen Komitee zu gründen und von der Versammlung zu dem Entschluß nicht in eine Kampfondtschule zu gehen, sondern die Kampfondtschule zu ziehen, damit auch diejenigen, die nicht in der Versammlung anwesend seien, ihren Beitrag leisten müssen. Am Schluß der Versammlung dankte der Vorsitzende den Ausrichter für ihre Aufmerksamkeit, desgleichen dem Gesleiter Saile für seine Ausführungen und schloss die in allen Teilen gut verlaufene Versammlung.

**Marienhausen.** 15. Juli. "Freiheit, die ich meine!" Es geht zwar bereits zu den Alltäglichkeiten, Proben von der vielgerührten "Freiheit" der Sozialdemokraten zu bekommen, und wir Andersgesinnte wissen wohl sehr gut, daß nirgends ein größerer Zwang ausgeübt wird, als gerade bei den "freien" Gewerkschaften. Jedoch angesichts der unlauteren Belämpfung der Christlichen gerade durch die freien Gewerkschaften (und besonders heftig in letzter Zeit) wollen wir es nicht unterlassen, wieder einmal ein Hauptstück festzuhalten, das die Freiheit des Staatsbürgers in unserer demokratischen Republik kennzeichnet. In Marienhausen hatte sich in letzter Zeit der Christliche Gewerkschaftsgebäude etwas Boden zu schaffen gewagt; es war zwar nur ein kleiner Anfang, etwa zehn Mitglieder des christlichen Textilarbeiterverbandes. Aber es standen eine Anzahl weiterer Übertritte aus dem freien in den christlichen Verband bevor. Den "Freien" waren die Christlichen schon lange ein Dorn im Auge, und da sie nun merkten, daß die Christlichen sich weiterer Werbung mit Erfolg erfreuten, gab es, weil alle Überredungskünste nicht fruchten, kein anderes Mittel als den Streit! Die Concordia-Belegschaft forderte den Übertritt der Christlichen zum "freien" Verband oder deren Entlassung, es wäre fünf Christliche! Und diese wären für den Begegnungstag! Also mußte gestreikt werden. Die Christlichen wehrten sich bis zum Neuersten, doch der Gewalt mußten sie sich schließlich fügen. Die übrigen fünf bei Meyer-Kaufmann verstandene die "freien" unter Hinweis auf die Vorgänge in der Concordia einschüchtert, jodoch auch diese unterlagen — Was soll man hierzu noch weiter sagen? Der Kampf zur Ausrottung des Christentums ist eben die Hauptaufgabe der Sozialdemokraten! Warum bringen aber alle diesen, denen das Christentum noch etwas gilt — und es sind ihrer immerhin nicht so wenige —, nun den Vort auf, auch öffentlich für dieses einzutreten? Es ist höchste Zeit dazu!

Anmerkung: Das ausgerichtet im Laubener Larisgebiet "Genossen" christlichen Arbeitern ohne Grund vorwerfen, sie mären für den Begegnungstag, ist eigentlich eine bödenlose Frechheit. Oder glauben sie, es wäre unbeachtet geblieben oder schon vergessen, daß in Betrieben mit ausschließlich gewerkschaftlichen Betriebsräten monatelang, in einem Betrieb sogar ein halbes Jahr lang, zehn Stunden am Tage gearbeitet worden ist?

Mit dem alten Spitzbündetricht: "Haltet den Dieb!" täuschen die Sozis keinen selbständig urteilenden Arbeiter nicht darüber hinweg, daß sie den Verlangen der Arbeitgeber hinsichtlich der Arbeitszeitverlängerung selbst Vorschub geleistet haben.

## Besondere Bekanntmachungen.

### Adressenänderungen.

**Bezirk Barmen:**

Bermelskirchen: Kass. Erwin vom Stein, Frohntalerstr. 15.

**Bezirk Sachsen:**

Langenberg: Vorl. Karl Dante, Bahnhofstr. 6.

**Bezirk Westfalen:**

Neuenkirchen: Kass. Theresia Witte, Wiegbold 68.

Geseke: Kass. Heinr. Westfamp, Frauenstraße.

Bielefeld: Kass. Heinr. Wöhlers, Bielefeld Nr. 141.

Kass. Theodor Denning, Bielefeld Nr. 133.

Nottuln: Vorl. Josef Warmeling, Nottuln Nr. 292.

Hüdinghausen: Kass. Feliz. Westcup, Langenbrücke.

### Ortsgruppen, die am 1. August noch nicht für das II. Quartal abgerechnet hatten.

**Bezirk Kreisfeld:**

Kreisfeld \*

**Bezirk M.-Gladbach:**

M.-Gladbach-Neuwerk \*\*

**Bezirk Außen:**

Alf \*\*

Birgden \*\*

Hambach \*\*

Kreuztal-Lauterbach \*

Lambrecht \*\*

Ramstein \*\*

**Bezirk Barmen:**

Meggen \*\*

Dieringhausen \*\*

Kettwig \*\*

Wenden \*\*

**Bezirk Münster:**

Marienthal \*\*

Meilum \*\*

Breden \*

**Bezirk Hannover:**

Dingelstädt \*\*

\* Gerd ist eingegangen, es fehlt die Abrechnung.

\*\* Es fehlen Gerd und Abrechnung.

## Generalversammlungskalender.

**Hochmeierich.** Samstag, den 12. August, abends 7½ Uhr außerordentliche Generalversammlung bei Wm. August Klein.

### Inhaltsverzeichnis.

**Titel:** Unser Verband im Jahre 1921. — Zur Frage des Arbeitszeitabkommen in der Textilindustrie. — Lohnforderungen oder Rentenversetze?

**Allgemeine Rundschau:** Katholikentum — Diktatur des Großwirtschafs — Belege zur "frei"-gewerkschaftlichen Neuordnung — Für unsere Arbeiter- und Betriebsräte: Der Schlichtungsstaat hat das Recht, den Vohnausfall für die Zeit zwischen Einführung und Wiedereinführung festzulegen — Ein Mangel im Betriebsratgefege — **Aus unserer Industrie:** Die Lage des deutschen Webstoffgewerbes — Deutscher Arbeitsmarkt — Erhöhung der Nähjaden-Garantie — Weitere Erhöhung der Betriebspreise — Salatzuschlag auf deutsche Textil — **Aus unserer Gewerkschaft:** Der Syndikat der staatlichen Textilindustrie in Hessen — **Aus unserer Gewerkschaft:** Aus unserer Billige Jakob.

**Ein verdienter Hereinfall.** — **Aus unserer Arbeiterinnenbewegung:** Mehr Berufsfreude und Berufsfrei — Berichte aus den Ortsgruppen: Burladungen (Hohenzollern) — Kartoffel — Besondere Bekanntmachungen — Versammlungskalender

**Für die Schriftleitung verantwortlich: Giorgio Muijeti,**